

Haushaltssatzung des Amtes Pellworm für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grundlage der §§ 18 und 22 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in
Verbindung mit § 77 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach
Beschluss des Amtsausschusses vom 10.04.2025 – folgende Haushaltssatzung erlassen

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	2.327.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.327.500 EUR
einem Jahresüberschuss von	-/- EUR
einem Jahresfehlbetrag von	-/- EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	-/- EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.179.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.077.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	56.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	30.000.000 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0 Stellen.

§ 3

1. Die Amtsumlage wird gemäß § 22 Abs. 2 AO für das Haushaltsjahr 2025 auf
84,28 % der Finanzkraft festgesetzt.

2. Die Amtsumlage wird in einem Betrag zum 30. Juni des Haushaltsjahres fällig.

§ 4

(1) Die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets sind mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der Personalaufwendungen, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführung zu Rückstellungen und Rücklagen sowie Sonderposten gegenseitig deckungsfähig.

(2) Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig, soweit der Haushaltsplan keine Einschränkungen ausweist.

(3) Mehrerträge und die dazugehörigen Mehreinzahlungen eines Budgets berechtigen zur Leistung von Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen innerhalb desselben Budgets ohne vorherige Zustimmung des Amtsausschusses.

(4) Unter vorgenannten Bewirtschaftungsregeln werden folgende Budgets gebildet:

Budgets	
10-1	laufender Betrieb Ergebnisplan
10-2	laufender Betrieb Finanzplan
10-3	Investitionen
10-4	Abschreibungen und Rückstellungen

§ 5

(1) Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Amtsvorsteherin Ihre Zustimmung gemäß § 82 und § 84 GO erteilen kann, beträgt jeweils 50.000 Euro. Die Genehmigung des Amtsausschusses gilt in diesen Fällen als erteilt.

(2) Die Wertgrenze, ab der Investitionsvorhaben einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

(3) Der Kämmerer wird ermächtigt, über die Anwendung der Kleinbetragsregelung zu entscheiden. Solche Beträge sind nicht unbefristet niederzuschlagen, sondern in Abgang zu bringen.

§ 6

(1) Für übertragbar erklärt werden alle Aufwendungen und Auszahlungen, die durch zweckgebundene Erträge und Einzahlungen entstanden sind.

(2) Der Kämmerer wird ermächtigt, über die Übertragung von Ansätzen ohne Wertgrenze zu entscheiden. Die Genehmigung des Amtsausschusses gilt in diesen Fällen als erteilt.

amtliche Bekanntmachung

(3) Der Kämmerer wird ermächtigt, für die im Jahresabschluss gebildeten Rückstellungen und Verbindlichkeiten die dafür erforderlichen Ansätze im Finanzplan zu übertragen. Die Genehmigung des Amtsausschusses gilt in diesen Fällen als erteilt.

(4) Der Abteilungsleitung der Finanzbuchhaltung wird die Befugnis zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Haushaltssatzung übertragen.

Husum, den 10.04.2025

Gez.

Astrid Korth
(Amtsvorsteherin)